



Brüssel, den 18.5.2017
COM(2017) 239 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
2016**

{SWD(2017) 162 final}

1. Einleitung

Die Grundrechte und die Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, wurden 2016 auf die Probe gestellt. Einige Entwicklungen in den Mitgliedstaaten verdeutlichten, dass die Achtung der in der Grundrechtecharta der EU verankerten Werte und Rechte keine Selbstverständlichkeit darstellt.

Die EU sah sich zahlreichen Herausforderungen gegenüber: den Folgen eines beispiellosen Zustroms an Flüchtlingen, die an den Außengrenzen der EU eintrafen, wirtschaftlichen Ungleichgewichten und einer Reihe terroristischer Anschläge. Menschen, die mehrere Krisen gleichzeitig bewältigen müssen, sind sich nicht mehr sicher, dass es ihren Kindern einmal besser gehen wird als ihnen selbst. Sie bezweifeln, dass die Institutionen noch in der Lage sind, sie vor den Herausforderungen und Gefahren der Migration, der Finanzkrise und des Terrorismus zu schützen. Solche Bedingungen bieten Nationalismus, Populismus und Intoleranz fruchtbaren Boden, auf dem Ausgrenzung und Isolationismus gedeihen und als die einzige Möglichkeit zur Überwindung der aktuellen Herausforderungen propagiert werden.

Angesichts der wachsenden Intoleranz kommt es zudem darauf an, dass die EU die Gleichberechtigung aller Menschen konsequent bekräftigt und fördert. Das 2017 stattfindende dritte jährliche Kolloquium über Grundrechte wird der Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter gewidmet sein. Es wird Gelegenheit bieten, die wirtschaftliche und politische Stärkung der Rolle der Frauen, die Rechte von Frauen im öffentlichen Leben und im Privatleben und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen zu thematisieren, wobei der zuletzt genannte Aspekt zudem im Mittelpunkt gezielter Aktionen während des gesamten Jahres stehen wird.

Die Lage insgesamt wirkt sich auf die Grundrechte in der EU aus. Die EU muss entschlossene Anstrengungen zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Werte der Demokratie, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit gegen jene Kräfte unternehmen, die versuchen, unsere Gesellschaft zu polarisieren und unser Modell der Offenheit und der Solidarität zu gefährden. Europäische und nationale Institutionen müssen das Vertrauen der Menschen zurückgewinnen, indem sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand zu garantieren. Dabei kommt der erfolgreichen Verteidigung und Förderung der persönlichen Grundrechte jedes Einzelnen und der gemeinsamen Werte der EU eine zentrale Rolle zu, und die Organe der EU sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Die Charta stellt in diesem Zusammenhang ein wertvolles Instrument dar, dessen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden sollten.

2. Anwendung der Grundrechtecharta der EU

2.1 Förderung und Schutz der Grundrechte

Praktische Umsetzung der Grundrechte für alle Bürger in der Europäischen Union

Die EU leitete 2016 mehrere Initiativen ein, um den in der Charta verankerten Rechten zum Wohl der Bürger in der EU Substanz zu verleihen. Eine Reihe dieser Initiativen hatte die Gewährleistung von Fairness und sozialer Gerechtigkeit zum Ziel. So führte die Kommission eine öffentliche Konsultation zur Entwicklung einer europäischen „**Säule sozialer Rechte**“¹ durch. Gestützt auf die in der Charta verankerten sozialen Rechte sieht die Säule die Unterstützung fairer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme vor. Im Mittelpunkt werden Themen stehen, die für den Einzelnen von grundlegender Bedeutung sind, wie Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen und angemessener und nachhaltiger sozialer Schutz.

Ferner wurde eine Europäische Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit² eingerichtet, die zur Achtung des **Rechts auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen** (Artikel 31 der Charta) beitragen soll.

Im Jahr 2016 wurden Schritte zur Förderung des **Rechts auf Achtung des Familienlebens** (Artikel 7 der Charta) eingeleitet:

- Im Rahmen der Brüssel-IIa-Verordnung schlug die Kommission neue Vorschriften vor, die nach ihrer Annahme den Schutz von Kindern bei grenzüberschreitenden die elterliche Verantwortung betreffenden Streitigkeiten in Zusammenhang mit Sorgerecht verbessern werden.³
- Es wurden zwei neue Verordnungen verabschiedet, die der Unterstützung internationaler Paare, ob in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, bei der Verwaltung ihres Vermögens im Alltag oder dessen Teilung im Fall der Scheidung oder des Todes eines Ehegatten oder Partners dienen.⁴

¹ Die Ergebnisse der Konsultation, die von März bis Dezember 2016 stattfand, werden derzeit ausgewertet und in den Vorschlag der Kommission für eine europäische Säule sozialer Rechte einfließen. Weitere Informationen unter: https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/towards-european-pillar-social-rights_de.

² Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12-20.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), COM/2016/0411 final vom 30.6.2016.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1-29. Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von

Dem **Recht auf ein faires Verfahren** (Artikel 47 und 48 der Charta) wurde durch die Annahme einer Reihe von Richtlinien konkrete Wirkung verliehen: den Richtlinien über die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung⁵, über Prozesskostenhilfe⁶ und über Verfahrensgarantien für Kinder⁷. Die zuletzt genannte Richtlinie und die Vorschriften der neuen Brüssel-IIa-Regelung werden sich zudem positiv auf die **Rechte des Kindes** (Artikel 24 der Charta) auswirken.

Die Kommission richtete eine Plattform zur Online-Streitbeilegung⁸ ein, die Verbrauchern hilft, ihre Online-Einkäufe betreffenden Streitigkeiten mit EU-Händlern kostengünstig, einfach, rasch und in jeder Amtssprache der EU außergerichtlich beizulegen, und stärkt damit den **Verbraucherschutz** (Artikel 38 der Charta).

Schutz personenbezogener Daten innerhalb und außerhalb der EU

Einen weiteren Schwerpunkt bildete 2016 der **Schutz personenbezogener Daten** (Artikel 8 der Charta). Die Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung⁹ und der Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei- und Justizbehörden¹⁰ stellte diesbezüglich einen großen Schritt dar.

Durch die Datenschutz-Grundverordnung werden die geltenden Vorschriften gestärkt und modernisiert: sie erleichtert den Bürgern den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, gewährt ein Recht auf Datenübertragbarkeit, präzisiert das „Recht auf Vergessenwerden“ und sieht bestimmte Rechte bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vor. Nach der Datenschutz-Grundverordnung sind Unternehmen und Organisationen verpflichtet, schwere Verstöße gegen den Datenschutz unverzüglich bei der nationalen Aufsichtsbehörde zu melden, damit Nutzer geeignete Maßnahmen treffen können. Zudem werden mit der Datenschutz-Grundverordnung als einzigem

Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 30-56.

⁵ Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1-11.

⁶Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1-8.

⁷Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1-20.

⁸ Abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage>.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131).

Rechtsinstrument der EU einheitliche Vorschriften festgelegt, so dass die Bürger unabhängig davon, wo sie sich in der EU aufhalten, den gleichen Schutz genießen.

Das Ziel der Richtlinie (EU) 2016/680 besteht darin, einen effizienten Informationsaustausch zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Daten von Opfern, Zeugen und Verdächtigen bei strafrechtlichen Ermittlungen oder in Strafverfahren ausreichend geschützt sind. Die Verarbeitung aller strafverfolgungsrelevanten Informationen in der EU muss nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtmäßigkeit erfolgen und den Bürgern angemessene Garantien bieten.

Neben dem stärkeren Schutz innerhalb der EU stellte die Kommission auch einen angemessenen Datenschutz außerhalb der EU sicher. Im Juli 2016 verabschiedete sie den Angemessenheitsbeschluss „**EU-US-Datenschutzschild**“, der den freien Verkehr personenbezogener Daten für kommerzielle Zwecke zwischen der EU und im Rahmen des Datenschutzschildes zertifizierten US-Unternehmen ermöglicht und gleichzeitig das Grundrecht auf Datenschutz sicherstellt.

Einen weiteren Meilenstein stellte das im Dezember zwischen der EU und den USA abgeschlossene **Rahmenabkommen**¹¹ dar, in dem vorgesehen ist, dass jeder Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA im Rahmen der polizeilichen oder justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einem hohen Maß an Datenschutz unterliegt.

Schutz der Rechte der schutzbedürftigsten Personen

In schwierigen Zeiten trifft es oft gerade die Personen, die am meisten auf Schutz angewiesen sind, am härtesten. Bemühungen zur Bewältigung der Migrationsproblematik und vor allem die Gewährleistung des **Rechts auf Asyl** (Artikel 18 der Charta) sowie die Achtung des **Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung** (Artikel 19 der Charta) bildeten 2016 für die EU einen weiteren Schwerpunktbereich. Im Anschluss an ihre Mitteilung über die **Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)**¹² im April 2016 schlug die Kommission vor, die geltenden Vorschriften mit folgender Zielsetzung abzuändern:

- i) Einrichtung eines gerechteren und tragfähigeren Systems für die Verteilung von Asylbewerbern auf die Mitgliedstaaten (Vorschlag für die Neufassung der Dublin-

¹¹Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten;

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/files/dp-umbrella-agreement_en.pdf.

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“, COM(2016) 197 final vom 6.4.2016.

Verordnung)¹³ und Gewährleistung seiner wirksamen Umsetzung (Vorschlag zur Neufassung der Eurodac-Verordnung)¹⁴;

ii) weitere Harmonisierung der Asylverfahren und internationaler Schutzstandards, um EU-weit ein hohes Schutzniveau, gute Aufnahmebedingungen und angemessene Garantien für Asylbewerber zu gewährleisten und irreguläre Sekundärbewegungen einzuschränken (Vorschlag für eine Verordnung über Asylverfahren¹⁵, eine Anerkennungsverordnung¹⁶ und die Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen¹⁷);

iii) Ausgestaltung eines gemeinsamen Konzepts, das Personen, die internationalen Schutz benötigen, eine sichere und legale Einreise in die EU ermöglicht, und zwar in solidarischer Zusammenarbeit mit Ländern, in denen sich eine große Zahl von vertriebenen Personen aufhält (Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union¹⁸);

iv) Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen in eine vollwertige EU-Agentur mit einem verbesserten Mandat zur Behebung der strukturellen Defizite des Asylsystems der EU (Vorschlag für eine Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union¹⁹).

Im Mittelpunkt dieser Legislativmaßnahme standen die Förderung und der Schutz der **Rechte des Kindes** (Artikel 24 der Charta). Besonderes Augenmerk galt unbegleiteten Kindern in Schlüsselbereichen, die u. a. die Bewertung des Kindeswohls, das Recht des Kindes, in Asylverfahren gehört zu werden, und die Gewährleistung angemessener Aufnahmebedingungen und einer effektiven Vormundschaft betreffen.²⁰ Der umfassende Ansatz der Kommission zum Schutz aller Kinder bei der Migration bildete den Schwerpunkt des 10. Europäischen Forums für die Rechte des Kindes, das im November stattfand.²¹ Im Dezember 2016 schlug die Kommission die Stärkung des Schengener Informationssystems vor²², die den Bediensteten von Strafvollzugsbehörden und des Grenzschutzes die Suche nach vermissten Kindern – auch im Rahmen der Migration – vereinfachen wird.

¹³ COM(2016) 270.

¹⁴ [COM\(2016\) 272](#).

¹⁵ [COM\(2016\) 467](#).

¹⁶ [COM\(2016\) 466](#).

¹⁷ COM(2016) 465.

¹⁸ COM(2016) 468.

¹⁹ COM(2016) 271.

²⁰ Ein Überblick über die geänderten und vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutz des Kindes in den vorstehend aufgeführten Legislativvorschlägen ist zu finden unter: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/rights_child/ceas_provision_on_children_table_updated.pdf.

²¹ http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=34456. Im Anschluss daran verabschiedete die Kommission am 12. April 2017 die Mitteilung „Schutz minderjähriger Migranten“ (COM(2017) 211 final).

²² http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4402_de.htm

Förderung einer offenen und toleranten Gesellschaft, in der Rassismus keinen Platz hat

Das gegenwärtige Klima hat in ganz Europa zu einer Zunahme von **Rassismus und Intoleranz gegenüber ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten** geführt.²³ Dies wirkt sich auf viele der in der Charta verankerten Grundrechte aus, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung (Artikel 21), des Rechts auf Menschenwürde (Artikel 1), des Rechts auf Unversehrtheit (Artikel 3) und des Rechts auf Leben (Artikel 2).

Die Kommission richtete für die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft, EU-Agenturen und internationale Organisationen eine Plattform²⁴ ein, die sie zur Erarbeitung gezielterer Maßnahmen gegen Hassverbrechen und Hassreden nutzen können. Den Schwerpunkt bildeten dabei:

- Erfassung und Erhebung von Daten über durch Rassenhass motivierte Vorfälle in allen Mitgliedstaaten;
- Stärkung der Unterstützung für Opfer und
- Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet.

Neben dieser Politikunterstützung setzte die Kommission auch ihre bilateralen Gespräche mit den Mitgliedstaaten fort, die wesentliche Lücken bei deren Umsetzung des EU-Rechts betrafen.²⁵ Dies hatte zur Folge, dass einige Mitgliedstaaten ihr Strafrecht änderten.

Um der Verbreitung von Hassreden im Internet Einhalt zu gebieten und die Handlungskompetenz der Akteure der neuen Medien zu stärken, vereinbarte die Kommission mit Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft am 31. Mai einen **Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet**²⁶. Die Unternehmen verpflichteten sich u. a.:

²³ Eine von der Grundrechteagentur (FRA) 2013 durchgeführte Erhebung ergab, dass sich in Ländern wie Ungarn, Frankreich und Belgien bis zu 48 % der Befragten mit dem Gedanken trugen auszuwandern, weil sie sich als Juden nicht mehr sicher fühlen <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/diskriminierung-und-hasskriminalitt-gegenber-juden-den-eu-mitgliedstaaten>. In mehreren Mitgliedstaaten wurden bereits Moscheen unter Polizeischutz gestellt, während 2014 und 2015 von Organisationen der Zivilgesellschaft in Ländern wie Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweden und Belgien ein starker Anstieg antimuslimischer Vorfälle gemeldet wurde, einschließlich brutaler Angriffe auf Kopftuch tragende muslimische Frauen. Gegen Asylbewerber und Migranten gerichtete Übergriffe und Hassreden nehmen ebenso zu wie Angriffe und Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte. Nach dem Referendum im Vereinigten Königreich im Juni 2016 wurde eine Welle des Hasses beobachtet, die gegen Einzelpersonen und Personengruppen aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft gerichtet war; gleichzeitig berichteten Organisationen der Zivilgesellschaft über eine Zunahme der Feindseligkeit gegenüber Roma und Menschen afrikanischer Herkunft in einer Reihe von Mitgliedstaaten. Die FRA wird 2017 ihre Erhebung EU-MIDIS II veröffentlichen, die einen Vergleich der an den Erfahrungen verschiedener Minderheitengruppen orientierten Tendenzen ermöglichen wird.

²⁴ Hochrangige EU-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz; siehe: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=51025.

²⁵ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

²⁶ Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate_speech_code_of_conduct_en.pdf.

- innerhalb von 24 Stunden die Mehrzahl der von Bürgern und der Zivilgesellschaft eingegangenen gültigen Anträge auf Entfernung illegaler Inhalte, mit denen öffentlich zu Gewalt und Hass aufgefordert wird, zu prüfen und
- diese Anträge unter Berücksichtigung der nationalen strafrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des EU-Rechts zu bewerten.

In Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, den Mitgliedstaaten und IT-Unternehmen beobachtet die Kommission genau diesbezügliche Fortschritte und legte im Dezember die ersten Ergebnisse vor.²⁷

Die Förderung der Medienkompetenz, des kritischen Denkens und der ausgewogenen Darstellung auf der Ebene der Bürger stellen neben Bildungsmaßnahmen weitere Schlüsselaktionen dar, mit denen die EU die Bekämpfung der Intoleranz im Internet und außerhalb des Internets unterstützt (siehe Abschnitt 4).

2.2. Gewährleistung der Achtung der Grundrechte

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sind bei allen ihren Tätigkeiten zur Achtung der Charta verpflichtet; gegen Verstöße kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Klage erhoben werden. Die Kommission unternimmt große Anstrengungen zur durchgängigen Berücksichtigung und Achtung der Grundrechte in allen Legislativ- und Politikvorschlägen (Mainstreaming).

Die neue **Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung**, über die das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2016 eine Einigung erzielten,²⁸ ist ein gutes Beispiel für dieses Mainstreaming. Sie enthält eine ausdrückliche Bestimmung – die erste dieser Art – zu den Grundrechten, und bei der Erarbeitung des Entwurfs und im Verlaufe der Verhandlungen wurden verschiedene Aspekte der Grundrechte berücksichtigt, einschließlich der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in das Recht auf Freizügigkeit, auf Datenschutz und freie Meinungsäußerung (Artikel 45, 8 und 11 der Charta). Gebührende Berücksichtigung fanden ferner die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (Artikel 49 der Charta) und die Rechte von Opfern, einschließlich des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 der Charta). Die Ex-post-Bewertung der Richtlinie wird sich auch auf ihre Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten erstrecken.

²⁷ Die erste Bewertung des neuen Verhaltenskodexes ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-50/factsheet-code-conduct-8_40573.pdf.

²⁸ Richtlinie (EU) 2017/541 vom 15. März 2017.

Die Kommission nahm 2016 einen Vorschlag zur Aktualisierung der **EU-Ausfuhrkontrollverordnung** für sensible Güter (mit doppeltem Verwendungszweck) an.²⁹ Die Verordnung bietet einen soliden Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr der Technologie für digitale Überwachung, bei der die Gefahr besteht, dass sie für schwere Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht missbraucht wird. Darüber hinaus wurden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags die EU-Vorschriften über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter in anderen Ländern verwendet werden könnten, durch die im November angenommene Änderung der **Anti-Folter-Verordnung**³⁰ gestärkt.

Das Mainstreaming erstreckt sich auf weitere Bereiche wie die Verwendung von EU-Mitteln. Die Kommission verabschiedete 2016 Leitlinien, um die Einhaltung der Charta bei der Durchführung der **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds**³¹ durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Was die **Migration** betrifft, so stellte die Kommission im Zusammenhang mit der gemeinsamen Untersuchung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten zu den Menschenrechtsauswirkungen der Erklärung EU-Türkei vom 18. März 2016 fest, dass sie die Umsetzung der Erklärung sowohl in der EU als auch in der Türkei weiterhin genau überwachen wird, und zwar auch in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte.³²

Die Kommission sieht im Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach wie vor einen Schwerpunkt – nicht zuletzt aufgrund ihrer aus dem Vertrag resultierenden rechtlichen Verpflichtungen. Der Beitritt wird zu einer Stärkung der gemeinsamen Werte, zur Verbesserung der Wirksamkeit des Unionsrechts sowie zu einem konsequenteren Schutz der Grundrechte in der EU führen. In seinem Gutachten von Dezember 2014 (in dem der Entwurf des Beitrittsvertrags von 2013 für mit den Verträgen unvereinbar erklärt wurde) warf der EuGH eine Reihe wichtiger und komplizierter Fragen auf, die in einigen Punkten eine Neuverhandlung des Entwurfs erfordern. In ihrer Eigenschaft als Verhandlungsführerin der EU prüft die Kommission derzeit Möglichkeiten, um die verschiedenen vom Gerichtshof in der Arbeitsgruppe des Rates angesprochenen Probleme einer Lösung zuzuführen.

²⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2016 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM(2016) 616 final.

³⁰ Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1.

³¹ ABl. C 269 vom 23.7.2016, S. 1.

³² In einem Urteil (28. Februar 2017) in den Rechtssachen T-192/16, T-193/16 und T-257/16 stellte das Gericht fest, dass „die Erklärung EU-Türkei ... weder als eine vom Europäischen Rat oder von einem anderen Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union vorgenommene Handlung ... noch als Anhaltspunkt für das Vorliegen einer solchen Handlung ... angesehen werden (kann)“ (Randnr. 71).

2.3. Sensibilisierung für die Charta

Damit die Bürger ihre Grundrechte in vollem Umfang ausüben können, müssen sie wissen, worin ihre Grundrechte bestehen. Ferner müssen sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Im Oktober 2016 startete die Kommission den **Assistenten für Grundrechte**³³, ein Online-Tool, bei dem sich die Bürger diesbezüglich Hilfe holen können.

Auf einer vom niederländischen Ratsvorsitz im Februar 2016 durchgeführten Konferenz zur nationalen Anwendung der EU-Grundrechtecharta wurde eine Reihe von bewährten Vorgehensweisen und Instrumenten vorgestellt, die einzelstaatlichen Behörden die Entscheidung darüber, wann und wie die Charta bei der Erarbeitung nationaler Strategien und Rechtsvorschriften anzuwenden ist, erleichtern sollen.

Des Weiteren fördert die Kommission aus EU-Mitteln Projekte und Netzwerke, in deren Rahmen die nationale Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Charta analysiert wird und Angehörige der Rechtsberufe in deren Anwendung geschult werden.

Als Folgemaßnahme zum Bericht der Kommission von 2015 zur Anwendung der Grundrechtecharta nahm der Rat im Juni Schlussfolgerungen zur Anwendung der Charta³⁴ an, und das Europäische Parlament verabschiedete im Dezember eine Entschließung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union³⁵. Die im Rat und im Europäischen Parlament geführten Diskussionen trugen zu einer weiteren Sensibilisierung für die Entwicklung der Grundrechte in der EU und die damit in Verbindung stehenden Herausforderungen bei.

2.4 Kontrolle der EU-Organe durch den Gerichtshof

In den verbundenen Rechtssachen *Ledra Advertising* und *Mallis und Malli*³⁶ wies das Gericht im Berufungsverfahren die von Bürgern und Unternehmen erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung und Entschädigung im Zusammenhang mit der Wertminderung ihrer Einlagen bei zwei Banken in Zypern ab. Hierüber war im Rahmen der Vereinbarung von 2013 zwischen den zyprischen Behörden und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus Einigkeit erzielt worden. Das Gericht betonte, dass die Charta für die Organe der Union auch dann gilt, wenn sie außerhalb des unionsrechtlichen Rahmens handeln. Die Kommission müsse sicherstellen, dass eine Vereinbarung mit den in der Charta verbürgten

³³ Dieses Tool, das von der Grundrechteagentur der EU auf der Grundlage des „Clarity-Tools“ entwickelt wurde, ist jetzt Teil des Portals e-justice und kann aufgerufen werden unter: https://e-justice.europa.eu/content_where_to_turn_for_help-459-en.do.

³⁴ Abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10005-2016-INIT/de/pdf>.

³⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2016 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015 (2016/2009(INI)).

³⁶ Rechtssachen C-8-10/15P und C-105-109/15P.

Grundrechten im Einklang steht. Die Einschränkung des Eigentumsrechts (Artikel 17 der Charta) war unter Berücksichtigung des Ziels, die Stabilität des Bankensystems des Euro-Währungsgebiets insgesamt sicherzustellen, und der den Einlegern bei den beiden betroffenen Banken im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit unmittelbar drohenden Gefahr finanzieller Verluste gerechtfertigt. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass die Kommission nicht zu einer Verletzung der Charta beigetragen hat.

3. Anwendung der Charta durch und auf die Union

3.1 Entwicklungen in Bezug auf Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit

Die Charta gilt für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der EU. Daher können Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten, die Verstöße gegen die Charta betreffen, nur eingeleitet werden, wenn ein hinreichender Bezug zum Unionsrecht festgestellt wird.

Doch selbst wenn die Mitgliedstaaten außerhalb der Durchführung des EU-Rechts handeln, sind sie zur Achtung der Werte verpflichtet, auf die sich die Union gründet. So stellt vor allem die Rechtsstaatlichkeit eine Voraussetzung für den Schutz der Grundrechte dar. Die Kommission schuf 2014 einen Rahmen, der in Fällen greifen soll, in denen systembedingte Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit bestehen, gegen die nicht wirksam mit Schutzmechanismen auf nationaler Ebene oder vorhandenen Instrumenten (vor allem Vertragsverletzungsverfahren) auf EU-Ebene vorgegangen werden kann.³⁷

Die Kommission sah sich durch Ereignisse in Polen, die vor allem das Verfassungsgericht betrafen, veranlasst, auf der Grundlage dieses Rahmens im Juli 2016 eine Empfehlung³⁸ und im Dezember 2016 eine ergänzende Empfehlung³⁹ zu geben. Die Tatsache, dass die Legitimität, Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfassungsgerichts stark beeinträchtigt sind, verhindert eine wirksame verfassungsgerichtliche Kontrolle. Die Behebung dieses Problems ist eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Die Arbeitsweise der Union selbst ist gefährdet, wenn in einem ihrer Mitgliedstaaten die Rechtsstaatlichkeit nicht mehr gewahrt wird.

Im Oktober 2016 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte⁴⁰. Die Kommission begrüßte das übergeordnete Ziel der Entschließung, das auf die Achtung und Durchsetzung der

³⁷ Mitteilung „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“, COM(2014) 158 final vom 19.3.2014.

³⁸ Empfehlung der Kommission (EU) 2016/1374 vom 27. Juli 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen, C/2016/570, ABl. L 217 vom 12.8.2016, S. 53-68.

³⁹ Empfehlung der Kommission (EU) 2017/146 vom 21. Dezember 2016 zur Rechtsstaatlichkeit in Polen in Ergänzung zur Empfehlung (EU) 2016/1374, C/2016/8950, ABl. L 22 vom 27.1.2017, S. 65-81.

⁴⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte.

gemeinsamen Werte der EU abstellt.⁴¹ Sie ist jedoch der Ansicht, dass die vorhandenen Instrumente bestmöglich genutzt und Überschneidungen dabei vermieden werden sollten. Eine Reihe bestehender Instrumente und Akteure biete bereits ergänzende und wirksame Möglichkeiten zur Förderung und Wahrung gemeinsamer Werte. Die Kommission wird diese Möglichkeiten auch künftig wertschätzen und auf ihnen aufbauen. Dabei ließ sich das Parlament u. a. von dem Gedanken leiten, dass die Vielzahl der vorliegenden Angaben und Berichte zur Lage der Grundrechte in den Mitgliedstaaten zugänglicher und besser sichtbar gemacht werden sollte, auch auf nationaler Ebene. Die Kommission begrüßte diesen Denkansatz, zumal zahlreiche weitere Akteure – einschließlich des Europarats und dessen Venedig-Kommission, der Grundrechteagentur der EU (FRA) und NRO – Informationen zur Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und zu den Grundrechten in den Mitgliedstaaten erheben.

3.2 Hinweise des EuGH für die Mitgliedstaaten

Der Gerichtshof gab den Richtern in den Mitgliedstaaten (im Rahmen des Systems der Vorabentscheidungsersuchen) wieder Orientierungshilfen zur Anwendbarkeit und Auslegung der Charta an die Hand.

Im Rahmen der verbundenen Rechtssachen *Tele2 Sverige AB*⁴² und *Tom Watson u. a.*⁴³ prüfte der Gerichtshof in zwei Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorschreiben. Er stellte fest, dass diese Rechtsvorschriften die Grundrechte auf Privatleben und den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 7 und 8 der Charta) einschränken. In Anbetracht ihres Umfangs und der begrenzten Garantien wurde keine dieser Einschränkungen als gerechtfertigt angesehen, selbst dann nicht, wenn das Ziel in der Bekämpfung schwerer Straftaten bestand. Ein solches Ziel kann jedoch die gezielte Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten rechtfertigen, sofern sie in Bezug auf die Kategorien der zu speichernden Daten, die betroffenen Kommunikationsmittel, die betroffenen Personen und die Speicherungsfrist auf das absolut Notwendige beschränkt wird.

In der Rechtssache *GS Media BV*⁴⁴ entschied der Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 11 der Charta) über das **Setzen elektronischer Verweise (Hyperlinks)**. Ein Medienunternehmen hatte auf seiner Website einen direkten Verweis zu Websites eingerichtet, auf der für die Zeitschrift *Playboy* aufgenommene Fotos einer prominenten Person zu sehen waren. Da der Urheberrechtsinhaber die Veröffentlichung der Fotos auf diesen Websites nicht genehmigt hatte, stellte der Verweis nach Ansicht der Redaktion der Zeitschrift eine Verletzung der

⁴¹ Plenardebatte des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016.

⁴² C-203/15.

⁴³ C-698/15.

⁴⁴ C-160/15.

Urheberrechte dar. Das Medienunternehmen stellte den Hyperlink weiter zur Verfügung oder setzte ähnliche Hyperlinks, wenn frühere Verweise nicht mehr zur Verfügung standen. Nach Maßgabe der anwendbaren Urheberrechtsrichtlinie der EU⁴⁵ entschied der Gerichtshof, dass die öffentliche Wiedergabe von Werken stets der Zustimmung durch den Urheberrechtsinhaber bedarf. Er befand, dass das Setzen von Hyperlinks zu Werken auf den in Frage stehenden Websites ohne die Zustimmung durch den Urheberrechtsinhaber eine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt. Er räumte allerdings ein, dass es in Einzelfällen für die Person, die den Link setzt, schwierig sein könnte festzustellen, ob eine Erlaubnis vorliegt. Vor diesem Hintergrund musste ein angemessener Ausgleich zwischen dem Recht des Urheberrechtsinhabers und dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Person, die den Hyperlink setzt, erzielt werden. Wenn sich jedoch wie im vorliegenden Fall die zuletzt genannte Person der Urheberrechtverletzungen bewusst war oder sich ihrer hätte bewusst sein sollen, stellten ihre Handlungen eine „öffentliche Wiedergabe“ ohne Zustimmung durch den Urheberrechtsinhaber dar.

Das Urteil in den verbundenen Rechtssachen *Aranyosi* und *Caldararu*⁴⁶ betraf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Wahrung der in der Charta verankerten Grundrechte, insbesondere das **Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe** bei der Vollstreckung eines **Europäischen Haftbefehls**. Der Gerichtshof stellte fest, dass die vollstreckenden Behörden auf der Grundlage von Artikel 4 (in dem ein absolutes Recht festgeschrieben ist) in Fällen, in denen ihnen Informationen vorliegen, denen zufolge eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsstaat besteht, bei der Entscheidung darüber, ob der Europäische Haftbefehl vollstreckt werden soll, die für die fragliche Person bestehende Gefahr bewerten müssen. Wird eine solche Gefahr im Hinblick auf diese Person festgestellt, muss die Vollstreckung des Haftbefehls gemeldet werden und kann aufgegeben werden, wenn die Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden kann. Bei der Bewertung der Gefahr sind von der für die Vollstreckung zuständigen Behörde das **Grundrecht** der Person **auf Freiheit** und der Grundsatz der **Unschuldsvermutung** (Artikel 6 und 48 der Charta) angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Auf die Charta verweisende nationale Rechtsprechung

Den Richtern in den Mitgliedstaaten kommt weiterhin eine maßgebende Rolle bei der Wahrung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte⁴⁷ stellte fest, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten die Charta auch im Jahr 2016 zur Orientierung und

⁴⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10-19.

⁴⁶ C-404/15, C-659/15.

⁴⁷ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Jahresbericht 2016, erscheint im Mai 2017.

Anregung heranzogen, sogar in einer beträchtlichen Zahl von Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fielen.

Eine zentrale Rolle spielten die **Rechte des Kindes** (Artikel 24 der Charta). Ein vor einem Gericht (Upper Tribunal) im Vereinigten Königreich⁴⁸ verhandelter Fall betraf einen nigerianischen Staatsbürger, der seit 25 Jahren im Vereinigten Königreich wohnte. Seine Töchter (im Alter von 13 und 11 Jahren) waren britische Staatsbürgerinnen. Er legte gegen die Entscheidung über die Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung Rechtsbehelf ein. Das Tribunal hob die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts auf, weil dieses versäumt hatte, den Anspruch der Kinder auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen zu berücksichtigen, sofern dies ihrem Wohl nicht entgegensteht (Artikel 24). Die Bestimmung der Charta wurde im Rahmen des Einwanderungsrechts als ein eigenständiges Recht ausgelegt.

In einem anderen Fall stützte sich ein schwedisches Gericht zur kinderfreundlichen Auslegung des nationalen Strafrechts ausschließlich auf Artikel 24 der Charta.⁴⁹ Gegen Personen, die Ausländern gegen Bezahlung die Einreise nach Schweden erleichtern, wird üblicherweise eine Haftstrafe zwischen drei und vier Monaten verhängt. In diesem Fall erkannte das Gericht jedoch an, dass die Motivation der betreffenden Person in dem Wunsch bestand, Kindern zu helfen. Ausgehend von Artikel 24 der Charta und der Verpflichtung staatlicher Behörden, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, sprach es eine bedingte Verurteilung aus und ordnete die Erbringung gemeinnütziger Leistungen an.

4. Schwerpunktthema: Jährliches Grundrechtokolloquium 2016 zum Thema „Medienpluralismus und Demokratie“

Mit dem jährlichen Grundrechtokolloquium wurde ein einzigartiger Raum für den Dialog geschaffen, der die Zusammenarbeit und das politische Engagement für die Förderung und den Schutz der Grundrechte unterstützt. Es bietet die Möglichkeit, konkrete Politikmaßnahmen zu aktuellen Grundrechtsfragen auszuloten und zu beschließen.

Im Rahmen des zweiten Kolloquiums (17. und 18. November 2016) wurde unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte die Vielfalt der zwischen freien und pluralistischen Medien und der Demokratie bestehenden Verbindungen untersucht.⁵⁰ Politische Entscheidungsträger der nationalen und der EU-Ebene, internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen, Chefredakteure, Journalisten, nationale Aufsichtsbehörden, Vertreter verschiedener Journalisten- und Medienverbände sowie IT-Unternehmen, Wissenschaftler, Richter und andere Angehörige der Rechtsberufe unterbreiteten

⁴⁸ Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) *Adebayo Abdul gegen Secretary of State for the Home Department*, [2016] UKUT 106 (IAC).

⁴⁹ *Skåne und Blekinge*, Berufungsgericht, Rechtssache B 7426-15, Entscheidung vom 5. Dezember 2016.

⁵⁰ http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=31198

Vorschläge für Schlüsselmaßnahmen für alle vertretenen Bereiche, die sich in den von der Kommission kurz nach der Veranstaltung veröffentlichten Schlussfolgerungen des Kolloquiums widerspiegeln.⁵¹

Zu den Themen zählten der Schutz der Medienfreiheit und die Unabhängigkeit der Medien von politischem und finanziellem Druck. Die Teilnehmer unterstrichen, wie wichtig die Unabhängigkeit der Medienaufsichtsbehörden ist, und forderten die zügige Annahme des Legislativvorschlags der Kommission zur Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste⁵².

Bei den Diskussionen ging es ferner darum, die Handlungskompetenz von Journalisten zu stärken und sie vor Druckausübung, Bedrohung, körperlicher Gewalt und Hassreden zu schützen. Die Teilnehmer hoben hervor, dass die Straffreiheit für Verbrechen und hasserfüllte Äußerungen, die gegen Journalisten und insbesondere Frauen gerichtet sind, bekämpft werden muss. Zu den Folgemaßnahmen zählen die Finanzierung von Projekten im Bereich des Medienpluralismus aus EU-Mitteln, der Schutz von Journalisten und die Bekämpfung von Hassreden im Internet. Im November 2016 leitete die Kommission eine EU-weite Kampagne und ein Jahr der zielgerichteten Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen⁵³ und vor allem gegen Frauen in den Medien ein.

Darüber hinaus befassten sich die Teilnehmer mit den Herausforderungen und Chancen, die aus der veränderten Medienlandschaft resultieren. Die Rolle des ethischen Journalismus und der Medienkompetenz waren ebenso Diskussionsgegenstand wie die finanzielle Tragfähigkeit der Qualitätspresse und des investigativen Journalismus. Ein weiteres Thema waren die Auswirkungen, die die Verwendung von Algorithmen oder die Verbreitung von Fake News auf den Medienpluralismus und die fundierte demokratische Debatte haben können. Als Folgemaßnahmen sind u. a. die Bereitstellung von Mitteln für die Medienkompetenz, Unterstützung bei der Herausarbeitung guter ethischer Vorgehensweisen zur Förderung der seriösen Information sowie die Einleitung einer Folgenabschätzung und öffentlichen Konsultation⁵⁴ zum Schutz von Hinweisgebern durch die Kommission vorgesehen.

5. Schlussfolgerung

Jüngste Entwicklungen innerhalb und außerhalb der EU stellen eine ernste Bedrohung für die Grundrechte dar. Die Kommission bleibt wachsam und engagiert sich in hohem Maß für den Schutz der Grundrechte in der Union. Sie wird sich noch konsequenter darum bemühen sicherzustellen, dass

⁵¹http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-50/2016-fundamental-colloquium-conclusions_40602.pdf

⁵² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, COM(2016) 287 final vom 25.5.2016.

⁵³ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3946_en.htm

⁵⁴ http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=54254

alle Legislativvorschläge und Maßnahmen der EU in vollem Umfang mit der Charta vereinbar sind. Sie beabsichtigt, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche an die Charta gebundenen Gremien sich auch künftig nach ihr richten.

Die Bedeutung des Systems der Kontrolle und Gegenkontrolle in demokratischen Gesellschaften, insbesondere die Schlüsselrolle, die obersten Gerichtshöfen und Verfassungsgerichten bei der Wahrung der gemeinsamen Werte der EU zukommt, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; die Justiz muss in dieser Rolle unter umfassender Achtung ihrer Unabhängigkeit unterstützt werden. Eine externe unabhängige Aufsicht (u. a. im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention) ist in demokratischen Gesellschaften unerlässlich. Die zentrale Bedeutung, die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Bekräftigung des Engagements für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zukommt, sollte gewürdigt und beibehalten werden.